

# Zusatzversorgungskasse

---



## *Informationen 2/2009*

Saarbrücken, 13. März 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über

- 1. ZVK-Jahresmeldung 2008**
- 2. Steuerfreiheit des Sanierungsgeldes**
- 3. Aktuelle Grenzwerte, Berechnungsgrößen und steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG der ZVK für das Jahr 2009 (Anlage)**
- 4. 6., 7., 8. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes**
  - 4.1 6. Satzungsänderung**
  - 4.2 7. Satzungsänderung**
  - 4.3 8. Satzungsänderung**
- 5. Seminarangebot der saarländischen Verwaltungsschule**  
**Thema: Die betriebliche Altersversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst**

### **1. ZVK-Jahresmeldung 2008**

Auch künftig wollen wir unseren Mitgliedern die Abrechnung frühzeitig zur Verfügung stellen, um auch die Versicherten zeitnah über den Stand ihrer Anwartschaften informieren zu können. Hierfür ist aber die rechtzeitige und vollständige Übergabe der Jahresmeldungen Grundvoraussetzung.

- 2 -

Wir bitten deshalb alle Mitglieder um Abgabe der ZVK-Jahresmeldung bis

***spätestens 31.03.2009.***

Für Ihre Mitwirkung hierbei danken wir Ihnen bereits jetzt.

## **2. Steuerfreiheit des Sanierungsgeldes**

Mit dem von der ZVK ab 01.01.2004 erhobenen Sanierungsgeld von 1% bzw. ab 01.01.2005 von 1,8% der zv-pflichtigen Entgelte soll der zusätzliche Finanzbedarf abgedeckt werden, der infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels in das Punktemodell entstanden ist.

Die von einzelnen Finanzämtern des Saarlandes vertretene Auffassung, wonach das Sanierungsgeld teilweise steuerpflichtig ist, wird nach einem Einspruch eines Mitgliedes der ZVK nicht mehr aufrechterhalten. Mit Schreiben vom 11.08.2008 teilt das zuständige Finanzamt mit, dass es dem Einspruch des Mitgliedes gegen den Nachforderungsbescheid über Lohnsteuer und Folgeabgaben stattgibt und stellt fest, dass das gezahlte Sanierungsgeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verb. mit Satz 4 EStG steuerfrei ist. Der bereits gezahlte Betrag wurde erstattet.

## **3. Aktuelle Grenzwerte, Berechnungsgrößen und steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG der ZVK für das Jahr 2009**

Als Anlage erhalten Sie eine Übersicht der aktuellen Grenzwerte sowie über die Berechnungsgrößen für das Jahr 2009.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung wurde für das Jahr 2009 auf 64.800 € erhöht.

Wir weisen besonders darauf hin, dass sich dadurch die steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 6 EStG (1 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze) von 636 € (in 2008) auf 648 € (ab 2009) erhöht.

## **4. Änderungen der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes**

### **4.1 6. Satzungsänderung**

Die 6. Satzungsänderung vom 11.12.2007 wurde im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 35/2008, Seite 1430, veröffentlicht.

Schwerpunkte der Satzungsänderung waren:

- Die 6. Änderungssatzung beruht im Wesentlichen auf tarifvertraglichen Vorgaben des 4. Änderungstarifvertrages zum ATV. Der Änderungstarifvertrag regelt unter anderem Konsequenzen der Einführung des TV-L (z.B. Geltungsbereich, I-BAT-Grenzen und neue Begrifflichkeiten beim Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt). Zudem gab es tarifvertragliche Anpassungen der Neuberechnung von Besitzstandsrenten und bei der Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten.
- Der Gesetzgeber hat die Altersgrenze für die Regelaltersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20.04.2007, BGBl. I 2007, S. 554) In einer Übergangszeit erhöht sich für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 das Eintrittsalter für die Regelaltersrente stufenweise. Entsprechende Anpassungen wurden in der Satzung vorgenommen.
- Mindestens 35 Prozent Rentenleistung nach Einkommensanrechnung/§ 39 Abs. 6 ZVKS. Durch die Anlehnung der Berechnung von Hinterbliebenenleistungen an die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung konnte bislang ein Betriebsrentenanspruch bei Einkommensanrechnung ggf. vollständig ausgesetzt werden.

Nach der Überzeugung des Bundesgerichtshofs verstößt diese Regelung gegen Art. 3 Abs. 1 GG, da bei einem Zusammentreffen zweier Versorgungsbezüge einer Witwe wenigstens ein Rest des vom Verstorbenen erdienten Versorgungsanspruchs erhalten bleiben müsse.

Die Tarifvertragsparteien sind der Rechtsprechung durch eine entsprechende Änderung des § 12 Abs. 6 ATV gefolgt. Nach Anpassung der Satzung erhalten Hinterbliebene mit Wirkung ab 1. Januar 2007 auch nach Einkommensanrechnung mindestens einen Betrag von 35 Prozent der ihnen ansonsten zustehenden Betriebsrente.

- Entgeltgrenze für die zusätzliche Umlage nach § 76 ZVKS  
Bemessungsgrundlage war bislang der Teil des Entgeltes eines Versicherten, der die Vergütungsgruppe BAT I überstiegen hat. Nachdem der TVöD zwischenzeitlich den BAT ersetzt hat, wurde diese Grenze neu definiert. Mit Wirkung 01.01.2007 wurde der Grenzbetrag auf das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA festgelegt.
- Im bisherigen Umfang können Einschränkungen des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes nur durch Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene vorgenommen werden. Durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag können dagegen nur noch über- und außertarifliche Entgeltbestandteile von der Berücksichtigung beim zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ausgenommen werden.
- Bei Todesfällen bis 30.06.2007 kann eine Waisenrente nach wie vor längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt werden.  
In allen anderen Fällen sind die Waisen grundsätzlich nur noch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zum Bezug der Waisenrente berechtigt, weil durch das Jahressteuergesetz 2007 der steuerrechtliche Waisenbegriff verändert wurde. Waisen sind danach grundsätzlich nur noch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr steuerlich berücksichtigungsfähig.
- In der Freiwilligen Versicherung wurde die Altersgrenze für Waisenrenten ebenfalls vom 27. auf das vollendete 25. Lebensjahr abgesenkt (Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen).

#### **4.2 7. Satzungsänderung**

Die 7. Satzungsänderung vom 17.11.2008 wurde im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 48, Seite 1898, veröffentlicht.

Sie beinhaltet die Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der ZVK für die Freiwillige Versicherung. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Konkretisierung der Grundsätze für die Ermittlung der Überschüsse im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz durch die ausdrückliche Berücksichtigung von Solvabilitätsanforderungen, Stresstests und Rechnungsgrundlagen in ihrer Auswirkung auf eine angemessene Kapitalausstattung.
- Die Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz sehen ab 2012 eine schrittweise Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalter vor. Beginnend für die Geburtsjahrgänge ab 1947 bedeutet dies, dass die Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung erst nach dem 65. Lebensjahr in Anspruch genommen werden kann. Gleiches gilt für die Freiwillige Versicherung, da die Altersrente an die Voraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt ist. Da die Leistungen in der Freiwilligen Versicherung auf das 65. Lebensjahr kalkuliert sind, werden aufgrund des Äquivalenzprinzips für den Zeitraum nach dem 65. Lebensjahr Zuschläge in Höhe von 0,5 v.H. pro Monat gewährt.
- Die bisher in § 12 Abs. 1 VVG geregelte Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Lebensversicherung ist ersatzlos gestrichen worden. Stattdessen gilt die generelle Verjährungsfrist nach § 195 BGB (3 Jahre). Die vom bisherigen § 12 Abs. 1 VVG abweichende Verjährungsregelung des § 195 BGB ist auch auf bei Inkrafttreten des VVG bestehenden Ansprüchen der Vertragsparteien der Freiwilligen Versicherung anzuwenden, sofern zu diesem Zeitpunkt die Verjährung noch nicht eingetreten ist.
- Nach § 215 Abs.1 VVG ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zukünftig auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klage-

erhebung seinen Wohnsitz hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

Ferner gilt dies grundsätzlich auch für Klagen, bei denen der Versicherte seinen Wohnsitz ins Ausland verlagert hat. Nach § 215 Abs. 3 VVG kann der Versicherer aber eine abweichende Vereinbarung dahingehend treffen, dass bei Klagen mit Auslandsbezug Gerichtsstand der Sitz der Kasse ist und nicht der Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

Da die Regelungen zur Klageerhebung am Wohnsitz des Versicherten ab dem 1. Januar 2009 auch für Altverträge gelten, sind diese Regelungen auch für Versicherungsverhältnisse des Altbestandes mit aufzunehmen. In einer Übergangsregelung wird dies klargestellt.

Für Versicherungsverhältnisse, die ab 2008 abgeschlossen wurden, gelten die Vorschriften zum Gerichtsstand ohne Ausnahme. Um eine abweichende Vereinbarung für Klagen mit Auslandsbezug zu treffen, müsste die Zustimmung der Versicherten eingeholt werden.

### **4.3 8. Satzungsänderung**

Die 8. Satzungsänderung vom 16.12.2008 wurde im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 5/2009, Seite 367 veröffentlicht.

Wesentliche Änderungen der 8. Satzungsänderung sind:

- Soweit Mitglieder eine Eigenbeteiligung der Beschäftigten an der Pflichtversicherung durchführen und eine entsprechende Eigenbeteiligung nicht oder in einem geringeren Umfang im ATV vorgesehen ist, zahlt die Kasse als Dienstleistung für das Mitglied aufgrund der gesetzlich geregelten sofortigen Unverfallbarkeit eine besondere Leistung an den Versicherten. Da es sich insoweit um eine Leistung handelt, die bei Anwendung des ATV nicht zu zahlen wäre, muss der Arbeitgeber diese erhöhten Leistungen der Kasse erstatten. Die Kasse übernimmt insoweit für den Arbeitgeber die Abwicklung des besonderen gesetzlichen Unverfallbarkeitsschutzes (§ 32 Abs. 4 Satz 3).
- Änderung des § 36 Abs. 1 Satz 5, wonach von der durch das Bundesfinanzministerium eröffneten Option Gebrauch gemacht wird, die Höchstaltersgrenze für Waisenrenten um die Dauer des Wehr- oder Ersatzdienstes zu erhöhen. Die VKA ist damit einverstanden, dass die Kassen diese Erhöhung auch ohne eine tarifvertragliche Grundlage in ihre Satzung aufnehmen können.
- Klarstellung in § 42 Abs. 4 Buchst. d, wonach eine Beitragserstattung nur dann in Betracht kommt, wenn die Eigenbeteiligung an der Umlage im VersTV-Saar oder im ATV verankert war. Dies gilt insbesondere für die hälftige Eigenbeteiligung an den Umlageanteilen, die einen Umlagesatz von 5,2 % übersteigen (§ 7 Abs. 1 VersTV-Saar). Soweit diese Eigenbeteiligung für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 fortgeführt wurde, sind diese Zahlungen ebenfalls bei der Beitragserstattung zu berücksichtigen, da es sich insoweit um eine Eigenbeteiligung nach dem ATV handelt (§ 40 Abs. 4 ATV i.V.m. Ziffer 4.1. Absatz 2 des Altersvorsorgeplans 2001). Soweit eine Eigenbeteiligung nicht diesen Tarifverträgen entspricht, ist keine Beitragserstattung durchzuführen.
- Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) die sechsmonatige Klagefrist des § 12 Abs. 3 VVG ab 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen. Dies führte ebenfalls zum Wegfall der sechsmonatigen Klagefrist in § 46 Abs. 3 ZVK-Satzung.

Der Wegfall der Klagefrist ab 1. Januar 2008 gilt auch für bereits bestehende Verträge.

- Änderung der Hinweispflichten der Bezugsberechtigten in § 48 Abs. 1 Nr. 1.  
Die Hinweispflichten der Bezugsberechtigten müssen insoweit erweitert werden, als künftig auch eine Anzeigepflicht des Wechsels der Rentenart in der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich ist. Die Kasse benötigt diese Angaben, um ihrerseits ihren gesetzlichen Mitteilungspflichten nach §§ 22 Nr. 5 Satz 7 und 22a EStG nachzukommen. Für

den Ausweis der Versorgungsleistungen in diesen steuerrechtlichen Mitteilungen ist eine Abgrenzung der Leibrenten von den abgekürzten Leibrenten erforderlich. Diese Abgrenzung kann nur in Kenntnis der aktuellen Rentenart vorgenommen werden.

## **5. Seminarangebot der saarländischen Verwaltungsschule**

### **Thema: Die betriebliche Altersversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst**

Im Rahmen des Fortbildungsprogrammes 2009 der saarländischen Verwaltungsschule findet am 28.04.2009 ein Seminar mit dem Thema „Die betriebliche Altersversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst“ statt.

**Bitte geben Sie diese Informationen umgehend an Ihre Personalstelle weiter und unterrichten Sie die Beschäftigten in geeigneter Weise.  
Vielen Dank!**

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Sieger  
Direktor